

Bundessozialgericht

- 6 RKa 49/73 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Oktober 1973 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), wäre sie nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

Wie dem Kläger durch ähnliche bereits abgeschlossene Verfahren bekannt ist (Beschuß des Senats vom 6. Dezember 1973 - 6 RKa 27/73 und vom 19. Juni 1974 - 6 RKa 48/73), kommt nach Sachlage nur die Rüge in Betracht, das LSG hätte anstelle der Verwerfung der Berufung ein Sachurteil aufgrund eigener Sachaufklärung erlassen müssen. Eine solche Rüge hätte nur dann Erfolg haben können, wenn der Kläger, was ihm ebenfalls durch diese Verfahren bekannt ist, schon vor dem LSG das Verfahren des Sozialgerichts (SG) mit Recht beanstanden hätte. Einen solchen Vortrag enthält die Revisionsbegründung ebensowenig wie in dem Rechtsstreit 6 RKa 48/73, dessen Revisionsbegründung im wesentlichen gleichlautet.



- 3 -

Aber auch wenn man von der Unzulässigkeit der Rechtsmittel der Berufung und der Revision absieht, bliebe die Klage unbegründet. Es war Aufgabe des Klägers, den Anschein der Unwirtschaftlichkeit, der in der erheblichen Durchschnittsüberschreitung seiner Honorarforderungen liegt, zu widerlegen. Dafür genügte nicht, daß er - wie er es in einem anderen Fall vor dem LSG offenbar getan hat (vgl. Bl. 4 der Revisionsbegründung) - sich für eine Auskunftserteilung anhand seiner Karteikarten zur Verfügung stellt. Zu der erforderlichen aktiven Mitarbeit des Arztes im Beweisverfahren bei pauschaler Honorarkürzung (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 3. Juli 1974 - 3 RK 29/73) hätte im vorliegenden Fall die Darstellung einer die Praxisführung kennzeichnenden Anzahl von Einzelfällen gehört, an denen hätte dargelegt werden können, daß die Durchschnittsüberschreitung rechtfertigende Besonderheiten der Praxis vorliegen. Insbesondere hätte auf diese Weise überprüfbar dargelegt und gegebenenfalls auch bewiesen werden können, daß die kostspieligeren Aufwendungen angesichts eines besonderen Patientenkreises notwendig und wirtschaftlich waren.

Mangels einer vorschriftsmäßigen Verfahrensrüge war die Revision des Klägers daher als unzulässig zu verwerfen (§§ 169, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

